

folglich kann es abgedruckt werden. Das scheint außerordentlich einfach; aber schlagen Sie doch einmal das Inhaltsverzeichniß irgend eines großen Schriftstellers auf, sind denn da bloß die großen dramatischen oder geschichtlichen Werke? Da finden Sie, wenn Sie z. B. Lessing nehmen, in einem einzigen Bande einige hundert verschiedene Abhandlungen; die Schiller'schen Gedichte sind in verschiedenen Taschenbüchern, Zeitschriften u. s. w. erschienen. Nun denken Sie sich hinein in die 40jährige Schutzfrist von dem Erscheinen eines jeden einzelnen Werkes, und ich frage, ob ein deutscher Buchhändler nicht ein Gelehrter sein müßte, der von dem Gesamtwerk, das man ihm vorlegt, nach kurzem Studium sagen könnte, ob nichts Nachgedrucktes darin ist.

Meine Herren! Ich vergleiche jetzt meinen Vorschlag mit dem der Regierungsvorlage und ich kann mich bei diesem Punkte kurz fassen, zumal ich Ihnen schon zu danken habe für die Aufmerksamkeit, die Sie mir gezollt haben. Ich gebe dem Herrn Abgeordneten Braun, der nicht mehr hier zu sein scheint, eins von vornherein zu —

(Der Abgeordnete Dr. Braun (Wiesbaden) meldet sich)

(Heiterkeit)

ich sage, ich gebe zu, meine Herren, daß es außerordentlich viel mehr Autoren in der Welt gibt, welche glauben, durch den Unterschied von 20 bis 30 Jahren nach dem Tode betroffen zu werden, als wirklich davon betroffen werden; ich gebe Ihnen zu, daß es vielleicht noch nicht drei Dichter und vielleicht noch nicht zwei Dutzend Gelehrte sein werden, auf die diese Differenz eine Anwendung findet. Da können wir freilich meine Gegner sagen, also willst Du wohl die Gesetze nach den Ausnahmen machen? Ich würde aber auf diese Frage nicht antworten: nein, ich mache sie nach der Regel, sondern ich würde sagen: wenn ich drei Ausnahmen habe, und diese Ausnahmen heißen: Goethe, Schiller und Lessing, dann mache ich nach den drei Ausnahmen dieses Schutzgesetzes, aber nicht nach der Regel. Denn, meine Herren, die kleine Literatur, die Fabrikliteratur, die industrielle Literatur wird deshalb nicht theuerer, weil Sie eine längere Schutzfrist nehmen, die ist immer billig und wird noch billiger werden, denn wenn sie das nicht ist, so wird sie überhaupt nicht gelesen, also die wird durch dieses Monopol nicht im mindesten berührt.

Noch eins, meine Herren, und das hat Wichtigkeit, weil ich bei vielen meiner verehrten Freunde diesen Gedanken sich immer wiederholen gefunden habe, und bei der außerordentlichen parlamentarischen Kunst meines Freunden, des Abgeordneten Braun, war es natürlich, daß auch er diesen Gedanken Ihnen wieder sorgfältig einzuträufeln suchte. Das ist der Gedanke, meine Herren, daß die Schutzfrist eigentlich nicht dem Schriftsteller zu gute komme, sondern dem Verleger. Ich gebe dem Abgeordneten Braun zu, daß, wenn wir heute noch die Art Contracte zu machen hätten, wie sie vor einem halben Jahrhundert üblich war, er dann nicht Unrecht hätte, wenn nämlich der Schriftsteller sein Werk dem Verleger hingäbe für immer und ewig. Hier hast du für den und den Preis das Werk, nun drücke es, so lange du willst, wie z. B. Goethe seinen „Hermann und Dorothea“ an Bieweg verkauste, indem er das Manuscript ihm versiegelt schickte mit dem Bemerkung: willst du das gegen ein Honorar von 1000 Thlr. drucken? aufmachen darfst du es aber vorher nicht! Bieweg nahm es, was sehr gescheid von ihm war, denn es war ein geringer Preis. Wenn dieser Gebrauch noch jetzt herrsche, so würde ich dem Abgeordneten Braun Recht geben, denn der Verleger bezahlt den Schriftsteller nicht nach dem, was aus dem Schriftsteller noch werden kann, sondern nach seiner heutigen Beliebtheit, nach seinem heutigen Rufe, nach den heutigen Hoffnungen, die er auf das Werk setzt. Deshalb ist es mit auch sehr fraglich, ob wir die gleiche Schutzfrist ausdehnen können auf musikalische Werke, weil zwischen den Componisten und deren Verlegern noch heute jene ewigen Contracte gemacht werden; bei den Büchern ist es aber nicht so, sondern man macht einen Contract von Auflage zu Auflage, man bestimmt die Größe derselben, man macht sogar mit dem Verleger den Preis des Buches aus, und man wird bezahlt nach Tausenden von Exemplaren. Dies bemerke ich dem Herrn Abgeordneten Braun, denn es ist wirklich nicht so, wie er meint, daß der Verleger wie ein großer Blutegel auf dem Rücken des Schriftstellers und Dichters säße. Ein berühmter Schriftsteller, der die Rede des Herrn Abgeordneten Braun gehört hatte, sagte mir: Herr Dr. Braun macht ein Verssehen, er tarnt die Dinge nach den Verhältnissen, wie sie in den vierziger Jahren waren, damals war es allerdings Regel, daß der Autor über seinen Verleger schalt, genau so, wie es Regel war, daß jede Königin am Brunnen über ihre Herrlichkeit schalt, aber heute ist es nicht mehr so, die Seiten sind vorüber, die gegenseitigen Interessen haben sich ausgeglichen.

Jetzt, meine Herren, nur noch den einen Punkt, auf den ich das Hauptgewicht lege, nämlich die Einheit unserer deutschen Gesetzgebung. Ich will deshalb heute an der Schutzfrist nicht rütteln, weil mit dieser Doctorfrage von 20 oder 30 Jahren nicht wichtig genug ist, um das ganze deutsche System der Nachdrucksgesetzgebung über den Haufen zu stossen. Es ist dieser Punkt von meinem verehrten Freunde Stephani schon so ausführlich erörtert worden, daß ich nur noch wenig hervorzuheben habe. Meine Herren, die Gesetzgebung der Südstaaten setzt den Norddeutschen gegen-

über keine Reciprocität voraus, aus dem einfachen Grunde, weil sie von der Voraussetzung ausgeht, daß die einmal nach dreißigjährigen Anstrengungen von den deutschen Regierungen vereinbarte Schutzfrist nicht wieder werden erschüttert werden. Das bayrische Gesetz von 1865 sagt also nicht, wenn die norddeutschen Staaten meinen Bürgern dieselbe Schutzfrist gewähren, so will ich es auch thun, sondern es sagt ohne Weiteres, jeder Bürger innerhalb der Länder des damaligen Deutschen Bundes ist bei mir so geschützt, als wenn er ein Bayer wäre. Daraus ergibt sich nun, wenn wir jetzt die Schutzfrist kürzen, die seltsame Folge, daß ein preußischer Schriftsteller hier 20 Jahre Schutz haben würde, in Bayern aber 30 Jahre, während umgekehrt der bayrische Schriftsteller zu Hause 30 Jahre und hier nur 20 Jahre Schutz haben würde. Das geht natürlich nicht; es würde also die sofortige Folge unserer Änderung sein, daß in Bayern das Gesetz verändert und an die Stelle die Reciprocität gesetzt würde, so daß der Norden als Ausland behandelt wird. Das mag nun nicht schlimm scheinen, wenn die Bayern auch auf 20 Jahre heruntergehen, so würde nicht viel verloren sein.

Nun kommt aber Württemberg, meine Herren! In Württemberg existiert überhaupt kein specielles Nachdrucksgesetz, sondern der Bundestagsbeschuß von 1845 und ein Gesetz von 1815, welches allen Ausländern nur 6 Jahr Schutz gewährt; in dem Augenblick, wo die Schutzfrist hier bei uns durchlöchert wird, würde die Consequenz sein, daß wir in Württemberg als Ausländer behandelt würden und in Württemberg nur 6 Jahre Schutz genössen. Ich gebe Ihnen nun bereitwillig zu, daß, da die Schwaben so viele Bücher produzieren, verhältnismäßig viel mehr als wir, sie mehr Interesse haben, sich den norddeutschen Markt zu erhalten, als wir etwa hätten, uns den schwäbischen Markt zu erhalten. Aber nun, meine Herren, erinnere ich Sie an Österreich. Österreich war das Land des Nachdrucks bis vor gar nicht langer Zeit; Österreich hat kein Interesse daran, seine Producenten geschützt zu haben auf dem norddeutschen Markt, aus dem einfachen Grund, weil die österreichische Literatur eine geringfügige ist; es hat wohl eher ein Interesse daran, daß es unsere Produkte durch Nachdruck billiger bekomme und daß es uns nicht ferner die Schutzfrist zu gewähren brauche. Ich bin überzeugt, meine Herren, wenn wir hier jetzt an dieser Schutzfrist ändern, so wird die Folge sein, daß zwar bei uns in Deutschland auch nicht ein Buch um einen Groschen billiger wird, wohl aber, daß wir in das Nachdruckswesen mit allen seinen übeln Folgen wieder zurückfallen, wenigstens gegenüber den 8 Millionen Deutschen in Österreich.

Meine Herren, lassen Sie mich schließen mit einer Stelle aus Lessing, die der Herr Präsident vielleicht die Gewogenheit hat, mir zu erlauben, daß ich sie vorlese. Lessing hat einen kleinen Aufsatz geschrieben „leben und leben lassen“, wo er mit der Scharfe, die ihm überall eigen ist, die Fundamente der Materie, die wir heute behandeln, flatlegt, und keineswegs in einem zünftmäßigen Sinne. Er sagt zuletzt über den Nachdruck:

„Dass der Nachdruck unbillig sei, daß der Nachdruck sich schämen sollte, zu ernten, wo er nicht gesät hat, und, der faulen Hummel gleich, über den Honig der fleißigen Bienen herzufallen, wer leugnete das? Aber was bist du, dem Nachdruck zu steuern? Freilich, wenn Deutschland unter einem Herrn stünde, welcher der natürlichen Billigkeit durch positive Gesetze zu Hilfe kommen könnte.“

Meine Herren, der eine Herr, das eine Oberhaupt ist da

(Stimmen: Nein!)

— was daran noch fehlt, wird schon kommen; — es handelt sich bei uns nur noch darum, daß wir die Grundzüge der schon bestehenden einheitlichen Gesetzgebung erhalten und sie noch einheitlicher machen. Lassen Sie uns dafür sorgen, daß nicht jener Zug des Industrialismus und des Materialismus, der — ich muß es offen sagen — sich in dieser Frage gezeigt hat, eindringt in die stillen Hallen unserer deutschen Kunst und Wissenschaft, daß er die billige und gerechte Gesetzgebung uns nicht wieder zu nichte mache!

(Bravo.)

Präsident: Der Abgeordnete von Schlesien hat das Wort.

Abgeordneter von Schlesien: Nach den längeren Vorträgen der beiden Herren Vortreter mögen die geehrten Herren mir gestatten, nur kurz den von mir gestellten Antrag näher zu begründen. Mit dem Antrage des Herrn Abgeordneten Braun, den er zuerst im Eingange seiner Rede uns näher vorführte, und der dahin geht, das vorliegende Gesetz gegen den Nachdruck an eine Commission zu verweisen, habe ich mich insoweit einverstehen können, als ich auch meinerseits die Überzeugung gewonnen habe, daß es unmöglich sein möchte, in zweckmäßiger Weise ein Gesetz wie das vorliegende von 74 Paragraphen über die sehr schwierige Materie, die es behandelt, im Plenum durchzuberathen. Der Herr Abgeordnete Braun hat aber auch in weiterer Folge seiner Rede ganz richtig den Unterschied hervorgehoben, der zwischen seinem Antrage und dem meinigen besteht. Er beruht darauf, daß ich vor der Überweisung der Gesetzesvorlage an die Commission eine Entscheidung über die §§. 1., 3. und 8., die wir gegenwärtig discutirt haben, wünsche. Ich halte es der Wichtigkeit der Prinzipien, die diese Paragraphen enthalten, entsprechend, daß der Reichstag in seinem